



Übungsleiter-Vertrag^I

- sozialversicherungsfreie Mitarbeit -

§ 1 - Vertragspartner

(¹) ¹Der Übungsleiter-Vertrag wird zwischen folgenden Vertragspartnern geschlossen:

Übungsleiter: Name:

Geb.-Datum:

Adresse:

Telefon/Handy:

eMail:



Bankverbindung
IBAN:
BIC:

nachfolgend aus Vereinfachungsgründen
,der Übungsleiter' bzw. ,die Übungsleiterin' genannt
und dem

Verein: Turn- und Sportverein Neuenhaus von 1907 e.V.
Schulstraße 2
49828 Neuenhaus
05941/989345
info@tus-neuenhaus.de

nachfolgend ,TuS Neuenhaus' bzw. ,Verein' genannt.



§ 2 - Tätigkeiten

- (1) ¹Der Übungsleiter übernimmt die Tätigkeit für den Bereich

Anmerkung: In den Anwendungsbereich des sogenannten Übungsleiterfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26 EStG fallen u. a. die nebenberuflichen Tätigkeiten von Übungsleitern, Trainern, Ausbildern, Erziehern und Betreuern (ein Betreuer muss dabei einen direkten pädagogischen Kontakt zu den von ihm betreuten Personen haben, z. B. Mannschaftsbetreuer/in, Jugendleiter/in). Es kommen nur Tätigkeiten für den ideellen Bereich und den steuerbegünstigten Zweckbetrieb eines gemeinnützigen Vereins in Betracht.^{II}

- (2) ¹Die Tätigkeit bzw. die Trainingsstunden ist / sind mittels einer monatlichen Stundenliste nachzuweisen, die entweder persönlich oder per Mail (möglichst im PDF-Format) dem Büro des TuS Neuenhaus zur Verfügung gestellt werden. ²Persönlich überbrachte Stundennachweise sind dabei zu unterzeichnen!

Anmerkung: Insbesondere für lizenzierte Übungsleiter kann der TuS Neuenhaus Zuschüsse für das Übungsleitergeld beim LSB beantragen. Der hier beantragte Betrag ist per Beleg nachzuweisen. Diesen Nachweis kann nur der Übungsleiter führen, der seine tatsächlich geleisteten Stunden in der Stundenliste aufzeichnet. Eine persönliche Unterschrift bestätigt dabei die Richtigkeit des eingereichten Beleges. Aufgrund der einheitlichen Behandlung aller Übungsleiter werden von allen Übungsleitern diese Belege gefordert. Da jeder Übungsleiter Woche für Woche und Monat für Monat normalerweise zur gleichen Zeit seine Tätigkeit ausübt, steht ein solcher Nachweis nach erstmaliger Einrichtung als Vordruck fest. Der Aufwand, einmal im Monat diese Abrechnung fertig zu stellen, dürfte dementsprechend nicht sehr groß sein und wird jedem Übungsleiter zugemutet werden können. Der TuS Neuenhaus hilft natürlich gerne, wenn es Probleme geben sollte.

- (3) ¹Die Tätigkeit des Übungsleiters beinhaltet im Wesentlichen folgende Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche:

Anmerkung: Diese Auflistung ist nicht abschließend, sondern soll nur die wesentlichen Merkmale beinhalten, damit sowohl für den Übungsleiter, als auch für den Verein klar ist, was der Übungsleiter auch tatsächlich an Aufgaben übernimmt.



§ 3 - Abgeltung der Übungsleitertätigkeit

- (1) ¹Zur Abgeltung seines Aufwandes erhält **der Übungsleiter** eine monatliche Pauschale in Höhe von Euro, die steuer- (gemäß § 3 Nr. 26 EStG) und sozialversicherungsfrei (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 16 Sozialversicherungsentgeltverordnung [SvEV]) ausgezahlt wird.

Anmerkung: Als Freibetrag ist ein Jahresbetrag in Höhe von 2.400 € seit dem 01.01.2013 geregelt. Daraus ergibt sich ein maximaler monatlicher Betrag von 200 €. Die Steuerfreiheit regelt sich in § 3 Nr. 26 EStG. Die Sozialversicherungsfreiheit regelt sich seit dem 21.04.2015 in § 1 Abs. 1 Nr. 16 SvEV - früher wurde das im § 14 Abs. 1 SGB IV geregelt und seit dem 5. SGB IV-Änderungsgesetz geändert.^{III}

- (2) ¹Die Abrechnung erfolgt nach den geleisteten Stunden. ²Eine Übungsstunde dauert in der Regel 60 Minuten. ³Der Stundensatz beträgt hierbei €.
- (3) ¹Die Abrechnung, die gemäß § 2 Abs. 2 nachzuweisen ist, hat unverzüglich zum Quartalsende dem TuS Neuenhaus vorgelegt zu werden.

Anmerkung: Der TuS Neuenhaus muss diese Unterlagen nachweisen können und dafür müssen diese Unterlagen zeitnah vorgelegt werden. Eine Vorlage spätestens zum Quartalsende sollte dabei jedem Übungsleiter zumutbar sein. . .

- (4) ¹**Der Übungsleiter** verpflichtet sich dem TuS Neuenhaus gegenüber, darauf zu achten, dass mit der Zahlung des Übungsleitergeldes seitens des TuS Neuenhaus insgesamt **sein** Jahresfreibetrag in der jeweils aktuell geltenden Höhe nicht überschritten wird. ²Sollte es durch diverse Übungsleitertätigkeiten insgesamt zu einer Überschreitung des Freibetrages kommen, ist der TuS Neuenhaus unverzüglich zu informieren. ³Zwischen Übungsleiter und TuS Neuenhaus ist dann eine rechtskonforme Lösung zu vereinbaren.

*Anmerkung: Es ist davon auszugehen, dass bei einer Überschreitung des maximalen Betrages von zur Zeit 2.400 € / Jahr ein Beschäftigungsverhältnis begründet wird und dann der volle gezahlte Übungsleiterbetrag als Arbeitsentgelt einzustufen ist. Das wiederum führt zur Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Für die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ist der Arbeitgeber, also der Verein, zuständig. Da in einem solchen Fall der Verein aber weder Steuern, noch Sozialversicherungsbeiträge geleistet hat, kann der Verein wegen Steuerhinterziehung und Sozialversicherungsbetrug belangt werden - **dieses ist unbedingt zu vermeiden!**^{IV}*



§ 4 - Ausübung der Übungsleitertätigkeit

- (1) ¹Der Übungsleiter verpflichtet sich, den TuS Neuenhaus umgehend schriftlich zu informieren, wenn die Tätigkeit als Übungsleiter nicht mehr ausgeübt wird - siehe dazu § 4. ²Im Falle einer vorübergehenden z. B. krankheits- oder urlaubsbedingten Aussetzung der Tätigkeit als Übungsleiter, ist dieses auf dem Stundennachweis zu vermerken. ³Eine Ausfallzeit ist dem TuS Neuenhaus anzuzeigen. ⁴Während seiner Abwesenheit hat der Übungsleiter grundsätzlich keinen Anspruch auf Zahlungen des TuS Neuenhaus. ⁵Eine Vertretung für ausfallende Stunden ist zwischen dem Übungsleiter und dem TuS Neuenhaus abzustimmen.

Anmerkung: Das Übungsleitergeld ist kein Arbeitsentgelt im Sinne einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und daher nur für tatsächlich geleistete Übungsstunden zahlbar; selbst Zeiten zur Vorbereitung des Trainings und die Teilnahme an Sportveranstaltungen zählen nicht dazu! Im Falle einer Vertretung von sonst ausfallenden Stunden ist mit dem Verein abzustimmen, wie ggf. mit einer Vergütung des Vertreters umzugehen ist.

- (2) ¹Der Übungsleiter übt seine Tätigkeit nebenberuflich aus. ²Nebenberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie, bezogen auf das Kalenderjahr, nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.

Anmerkung: Gemäß der Lohnsteuerrichtlinie R 3.26 zu § 3 Nr. 26 EStG Abs. 2 (Nebenberuflichkeit)^v ist bei verschiedenen Tätigkeiten die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen, wobei gleichartige Tätigkeiten zusammenzufassen sind. Als Richtschnur für eine maximale Stundenzahl kann hierbei ein Erlass der Senatsverwaltung für Finanzen in Berlin herangezogen werden, der sagt: „Bei einer maximalen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 14 Stunden kann pauschalierend von einer nebenberuflichen Tätigkeit ausgegangen werden.“^{vi}

§ 5 Vertragsdauer / Kündigung

- (1) ¹Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ²Er beginnt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien.
- (2) ¹Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) ¹Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.



- (4) ¹Bei jeglicher Kündigung durch den TuS Neuenhaus ist eine ausführliche Begründung beizufügen. ²Vor einer Kündigung ist zu prüfen, ob nicht eine andere Lösung gefunden werden kann.
- (5) ¹Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

Anmerkung: Man geht bei dieser Regelung davon aus, dass ein ÜL-Vertrag dann beendet wird, wenn **der Übungsleiter** den Verein verlässt, umzieht, aus zeitlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung steht oder ähnliches. In diesem Fall ist eine kurze Begründung der Kündigung seitens **des Übungsleiters** ausreichend. Wenn der TuS Neuenhaus kündigen sollte, muss es schon eine handfeste Begründung geben, die entsprechend zu erläutern ist. Hier wird in den meisten Fällen das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und **Übungsleiter** angeschlagen sein und sich eine Lösung nicht abzeichnen. Die Frist bei einer normalen Kündigung soll beiden Seiten die Möglichkeit des langsamen Übergangs geben. So hat z. B. der Verein die Chance, einen Nachfolger für **den Übungsleiter** zu finden. Und dass eine Kündigung schriftlich zu erfolgen hat, ist als Nachweis des Willens der kündigenden Vertragspartei gegenüber dem Vertragspartner erforderlich, damit nicht z. B. im Affekt getroffene Äußerungen gleich eine Verbindlichkeit erreichen, die man am nächsten Tag evtl. gar nicht so haben möchte.



§ 6 - Führungszeugnis

- (1) ¹Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gilt ein Tätigkeitsauschluss einschlägig vorbestrafter Personen in Vereinen. ²Aus diesem Grunde hat **jeder Übungsleiter** alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass ein entsprechender Eintrag nicht vorliegt. ³Der Antrag ist über den TuS Neuenhaus zu stellen, da das ansonsten kostenpflichtige Führungszeugnis auf diesem Weg für **jeden Übungsleiter** kostenfrei ausgestellt werden kann.

Anmerkung: Am 01.01.2012 hat der Gesetzgeber das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft gesetzt. Darin ist geregelt, dass der Umgang mit Kindern an gesetzliche Verpflichtungen gebunden ist. Eine Verpflichtung davon ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Ziel ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor einschlägig vorbestraften Personen, die im besonderen Vertrauensverhältnis zu ihren Schutzbefohlenen tätig werden und dieses ggf. missbrauchen.^{VII} Klar geregelt ist dieses Verfahren in § 72a SGB VIII.^{VIII} Aus Vereinfachungs- und Kostengründen^{IX} wird das Führungszeugnis zentral über den Verein beantragt. Hier erfolgt eine Abstimmung mit der Vertrauensperson des TuS Neuenhaus, die jedem mitteilen kann, welche Unterlagen für die Beantragung eines Führungszeugnisses notwendig sind.

- (2) ¹Das Führungszeugnis ist eine persönliche Urkunde, die nicht dem TuS Neuenhaus, sondern der beantragenden Person ausgestellt und zugesandt wird. ²Diese Urkunde ist der Vertrauensperson des TuS Neuen-



haus vorzuzeigen, dabei darf das Führungszeugnis bei der erstmaligen Vorlage nicht älter als drei Monate sein.³ Über die Vorlage wird ein Kurzprotokoll gefertigt, dass die Vertrauensperson und **der Übungsleiter** für die Richtigkeit incl. Datum zu unterzeichnen haben.⁴ Das Führungszeugnis nimmt **der Übungsleiter** nach der Vorlage wieder zu seinen persönlichen Unterlagen.⁵ Eine Kopie des Führungszeugnisses für den TuS Neuenhaus wird nicht gefertigt.

Anmerkung: Die Vertrauensperson des TuS Neuenhaus ist zurzeit Gerhilde Handlögen. Alle Abstimmungen, Vorlagen und Protokolle werden von ihr verwaltet. Das Führungszeugnis wird ganz alleine von Gerhilde in Augenschein genommen und Gerhilde ist verpflichtet, Stillschweigen über den Inhalt des Führungszeugnisses zu bewahren. Das Protokoll bezieht sich lediglich allgemein auf die Inhalte, die den Schutz der Kinder und Jugendlichen betreffen.

§ 7 - Aus- und Weiterbildung

- (1) ¹Übungsleiter mit Lizenz verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die für die Erhaltung ihrer Lizenz notwendigen Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig durchzuführen. ²Dazu gehören ggf. auch Kurse in Erster Hilfe. ³Bei Übernahme von Kosten durch den TuS Neuenhaus, auch teilweise, im Rahmen einer Übungsleiterlizenz verpflichtet sich gemäß der Geschäftsordnung des TuS Neuenhaus - Teil 3 - **der Übungsleiter**, der im Besitz einer C-Lizenz ist, weitere drei Jahre, **der Übungsleiter**, der im Besitz einer B-Lizenz ist, weitere 5 Jahre als Übungsleiter für den TuS Neuenhaus tätig zu sein. ⁴Bei vorzeitigem Ausscheiden hat **der Übungsleiter** anteilige Lehrgangskosten dem TuS Neuenhaus zu erstatten.

Anmerkung: Aus- und Weiterbildungen im Lizenzverfahren sind teuer und können nicht ohne Gegenleistung vom Verein übernommen werden. Die Gegenleistung basiert in diesen Fällen auf einer Bindung für weitere Jahre an den Verein. Wird diese Bindungszeit nicht erreicht, kann der Verein eine anteilige Erstattung der Lehrgangskosten fordern – z.B.: bei 5 Jahren 20% pro betroffenem Jahr.

- (2) ¹Wer als Übungsleiter auf Kosten des Vereins Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Anspruch nimmt, verpflichtet sich über Abs. 1 hinaus dazu, die neu erworbenen oder erweiterten Fähigkeiten möglichst direkt, aber auf jeden Fall kurzfristig in den Trainingsbetrieb einfließen zu lassen. ²Besondere Qualifikationen müssen dabei auch besonders beworben werden dürfen, damit ggf. neue oder größere Gruppen entstehen können.



Anmerkung: Das Interesse des TuS Neuenhaus an qualifizierten Trainern ist groß und eine Unterstützung wird daher auch gerne gegeben - aber ohne Rückfluss des erlernten in den Trainingsbetrieb kann eine Unterstützung des TuS Neuenhaus nicht erfolgen. Besondere Qualifikationen wie z. B. Zumba® oder ReHa-Sport müssen dementsprechend beworben werden können, um dem Verein möglichst neue Betätigungsfelder zu eröffnen und seine Mitgliederzahl wenigstens stabil zu halten.

- (3) ¹Wer als Übungsleiter seine nach Abs. 2 erworbenen Fähigkeiten auch nach Aufforderung durch den Vorstand nicht entsprechend im TuS Neuenhaus einsetzt, hat die Kosten für den entsprechenden Lehrgang dem Verein zu erstatten. ²In begründeten Fällen, z. B. bei einer Ausbildung in mehreren Etappen, kann auf die Rückforderung verzichtet werden.

Anmerkung: Ausbildungskosten müssen dem Verein zugutekommen. Ist das nicht der Fall, können Kosten nicht aus den Mitgliedsbeiträgen übernommen werden und sind daher im Nachhinein dem Verein zu erstatten. Wenn sich eine Ausbildung länger hinzieht oder vorübergehende Besonderheiten der Ausbildung eine sofortige Umsetzung verhindern, aber langfristig eine Umsetzung erfolgt, wird natürlich eine Rückforderung unterbleiben.

§ 8 - Erste Hilfe

- (1) ¹Wer als Übungsleiter nicht sowieso im Rahmen seiner Lizenz zum regelmäßigen Auffrischen seines Erste-Hilfe-Scheines verpflichtet ist, (siehe § 5 Abs. 1 Satz 1) verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, in regelmäßigen Abständen, wenigstens alle fünf Jahre, Erste-Hilfe-Kurse zu besuchen und seine Ersthelferfähigkeiten aufzufrischen. ²Übungsleiter insbesondere bei kleineren Kindern besuchen die entsprechenden Kurse „Erste Hilfe am Kind“.

Anmerkung: Zur Leistung von Erster Hilfe sind wir letztendlich alle gesetzlich verpflichtet. Unter Beachtung von Eigenschutz und Zumutbarkeit darf sich keiner vor Hilfe drücken. Eine klare Regelung, die nur sinnvoll umgesetzt werden kann, wenn man ein wenig Ahnung von den Dingen hat, die man im Falle eines Falles anwenden muss. Nasenbluten, Brüche, Prellungen, Schock usw.; alles Dinge, die beim Sport passieren können. Wer weiß, wie er handeln muss, kann Schlimmeres verhindern. Das sind wir unseren Sportlern und uns selbst schuldig. Heutzutage sind Erste-Hilfe-Kurse nur noch halb so lang wie früher. Ein solcher Kurs kann an einem Samstag oder Sonntag oder an zwei Abenden in der Woche durchgeführt werden. der Zeitaufwand ist überschaubar, aber der Nutzen umso größer.

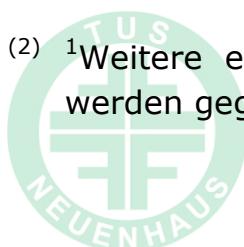


§ 9 - Erstattung von Aufwendungen

- (1) ¹Wenn **der Übungsleiter** im Rahmen seiner Tätigkeit und damit im Auftrag des Vereins Auswärtsfahrten durchführt, hat er im Rahmen der Geschäftsordnung - Teil 3 - des TuS Neuenhaus - Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. ²Die Abrechnung erfolgt auf Basis einer schriftlichen Reisekostenabrechnung, die **der Übungsleiter** im Rahmen der Veranstaltungsabrechnung vorzulegen hat.

Anmerkung: Wer für die Teilnahme an Veranstaltungen, wie z. B. Wettkämpfen, Auswärtsspielen, Turnieren usw., Auslagen hat, muss nicht seine Kosten alleine tragen. Die Zeit, die **der Übungsleiter** außerhalb **seiner Übungsleitertätigkeit** dem Verein zur Verfügung stellt wird schon nicht vergütet, da darf es nicht sein, dass man dann noch vollständig auf seinen Kosten sitzen bleibt. Hier unterstützt der TuS Neuenhaus im Rahmen seiner Möglichkeiten die Übungsleiter. Laut der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung Teil 3 werden Kosten für Übernachtungen und Frühstück zu 50% übernommen; Fahrtkosten sind aus dem Abteilungsetat zu tragen. Diese Kosten sollten möglichst im Rahmen der Abrechnung der entsprechenden Veranstaltung abgerechnet werden - so wird eine Doppelabrechnung und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden.

- (2) ¹Weitere erforderliche Kosten, wie z. B. Telefon- und Portokosten, werden gegen einen schriftlichen Einzelnachweis erstattet.



§ 10 - keine Buchung ohne Beleg

- (1) ¹Für jede Art der Abrechnung benötigt der TuS Neuenhaus einen Beleg. ²Es gilt der Grundsatz: Keine Buchung ohne Beleg! ³Damit weder der TuS Neuenhaus, noch der Übungsleiter seitens des Finanzamtes oder von anderen Stellen belangt werden kann, verpflichten sich beide Seiten, für jede Zahlung die notwendigen Belege zu erstellen und als Buchungsbegründung vorzulegen.

§ 11 - Versicherungsschutz

- (1) ¹Im Rahmen der Möglichkeiten über den Landessportbund oder über weitere Einzelversicherungen sind **die Übungsleiter** über den TuS Neuenhaus weitreichend versichert. ²In der Geschäftsordnung ist der Umgang im Schadenfall im Teil 5 geregelt worden.



§ 12 - Nebenabreden und Salvatorische Klausel

- (1) ¹Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) ¹Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. ¹Der Übungsleiter und der TuS Neuenhaus sind sich darüber einig, dass an die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Regelungen diejenigen Regelungen treten sollen, die den tatsächlichen Interessen dieses Vertrages am ehesten entsprechen.

§ 13 - Ausfertigungen

- (1) ¹Dieser Übungsleitervertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. ²Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung für ihre Unterlagen.
- (2) ¹Die Ausfertigungen sind von jeder Vertragspartei wenigstens für zwei Jahre bis nach dem Abschluss der Zusammenarbeit aufzubewahren. ²Darüber hinaus gelten die jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Turn- und Sportverein Neuenhaus von 1907 e. V.

Anmerkung: Für den Verein gilt hierbei insbesondere, dass eine Aufbewahrungsfrist für Verträge erst nach Ablauf des Vertrages beginnt.^x Der TuS Neuenhaus muss diese Unterlagen nach aktuellem Recht für zehn Jahr aufbewahren.

§ 14 - Inkrafttreten

- (1) ¹Dieser Übungsleitervertrag tritt bei allen Übungsleitern, die am 01.01.2017 für den TuS Neuenhaus als Übungsleiter tätig sind, einvernehmlich zwischen beiden Vertragsparteien zum 01.01.2017 in Kraft. ²Sollte bei Vertragsunterzeichnung der 01.01.2017 bereits verstrichen sein, tritt dieser Vertrag rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. ³Für alle Übungsleiter, die erst nach dem 01.01.2017 für den TuS Neuenhaus als Übungsleiter tätig werden, tritt der Übungsleitervertrag mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) ¹Alle älteren Vereinbarungen mit Übungsleitern treten gleichzeitig außer Kraft und werden durch diese neue Regelung ersetzt. ²Dieses wird durch die Unterzeichnung von beiden Vertragsparteien bestätigt.



Neuenhaus, _____
Ort, Datum

Ort, Datum

Vorstand TuS Neuenhaus
(zwei Unterschriften)

Übungsleiter
(bei minderjährigen zusätzlich
wenigstens ein Erziehungsberechtigter)



Wir bewegen ... euch!

Turn- und Sportverein Neuenhaus von 1907 e. V.

^I lt. Beschluss des geschäftsführenden Vorstands des TuS Neuenhaus vom 08.11.2016

^{II} Quelle: <http://einkommensteuerrichtlinien.de/LStR-3-26-Steuerbefreiung-f%C3%BCr-nebenberufliche-T%C3%A4tigkeiten.html> - Stand: 21.10.2016 sowie natürlich § 3 Nr. 26 EStG in der am 21.10.2016 geltenden Fassung

^{III} Quelle: http://www.lohn-info.de/arbeitslohn_nebenberuflich_freibetrag.html - Stand: 26.10.2016

^{IV} Quelle: <http://www.lohn-info.de> - aaO

^V Quelle: <http://einkommensteuerrichtlinien.de/> - aaO

^{VI} Quelle: <http://www.ahw-steuerberater.de/de/aktuell/Uebungsleiter-14-Wochenstunden-noch-nebenberuflich--1408/> - Stand: 21.10.2016

^{VII} <http://www.grafschaft-bentheim.de/verwaltung/dienstleistungen/dienstleistung.php?id=732&menuid=293&topmenu=246>

^{VIII} <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/72a.html>

^{IX} Gemäß § 5 Abs. 1 der aktuellen Vereinbarung zwischen Verein und Jugendamt des Landkreises Grafschaft Bentheim sind ehrenamtlich Tätige zur Zeit von der Gebühr befreit.

^X <http://www.lsb-berlin.net/angebote/verbands-und-vereinsberatung/13-finanzen-buchfuehrung/aufbewahrung-von-unterlagen/>